

# Erläuterungsbericht

## Freigabe einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes der Parz. 1803 und 1804, KG 75435 Rauth

### Allgemeines:

Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 04.07.2019, Zahl: 031-2/2/2019/Bi. wurden unter § 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten mit der Bezeichnung A23 die als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Grundstücke Nr. 1803 und 1804, KG 75435 Rauth zum Teil als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Entsprechend der Erläuterung der Aufschließungsgebietsverordnung erfolgte die Festsetzung des Aufschließungsgebietes A23, da wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse - im gegenständlichen Fall die Lage innerhalb des Gelben Gefahrenzonenbereiches (inkludiert auch die Rot-Gelbe Gefahrenzone und punktuell die Rote Gefahrenzone) des Feldbaches/Abfluss Feldsee) - öffentliche Rücksichten (Gefährdungsbereich, mangelnde Baulandeignung) einer widmungsgemäßen Verwendung gegenüberstehen.

### Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 15.11.2023 hat der Grundstückseigentümer um die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Errichtung eines Doppelcarports im Ausmaß von ca. 42 m<sup>2</sup> angesucht. Auf Grund des angeführten Begehrens besteht somit ein konkreter Bedarf zur Freigabe des Aufschließungsgebietes.

### Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12, Wasserwirtschaft, UA-Villach: Auszug aus der Stellungnahme vom 11.03.2024, Zahl: 12-VL-ASV-8566/2024-3

Die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes auf den Grundstücken Nr. 1803 und 1804, beide KG Rauth, befinden sich überwiegend im ausgewiesenen Hochwasserabflussbereich der Bundeswasserbauverwaltung (Gefahrenzonenplan Feldbach; Revision 2018 - als „Gelbe Gefahrenzone“ ausgewiesen).

Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis sind Wassertiefen im Bereich der beabsichtigten Umwidmungsfläche bis etwa 20 cm zu erwarten – siehe Abbildung unten. Die abgeschätzten Fließgeschwindigkeiten können dabei bis rund 1,0 m betragen. Demzufolge sind im Gefahrenzonenplan für den Feldbach die gegenständlichen Grundstücksflächen als „Gelbe Gefahrenzone“ ausgewiesen.

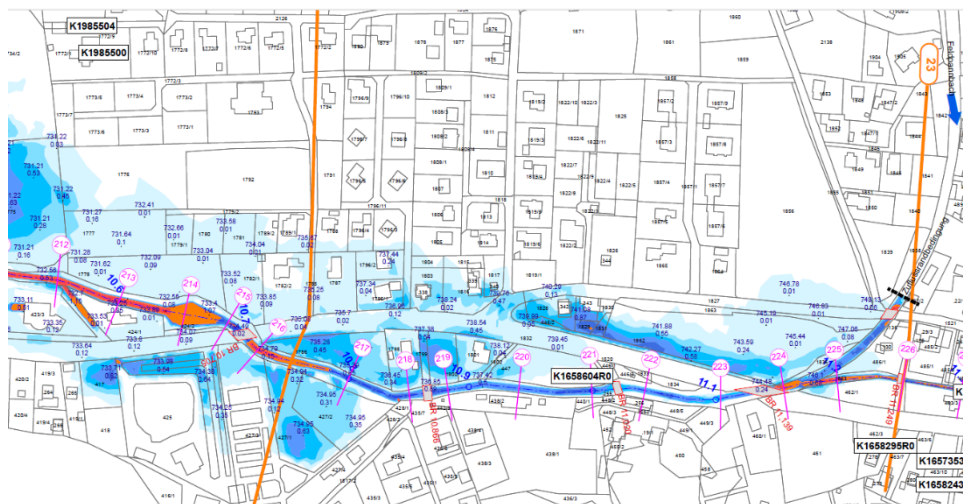


Abbildung: Gefahrenzonenplan Feldbach (Revision 2018) – Wassertiefen bei HQ100

Unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele sind Widmungsänderungen, welche in ausgewiesenen Naturgefahrenbereichen zu liegen kommen und im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Schadenspotentials stehen, fachlich nicht vertretbar. Sonderwidmungen im Grünland sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch nur dann vertretbar, wenn die Errichtung von Objekten nicht vorgesehen ist.

Die gegenständliche Widmungsänderung im geschlossenen Siedlungsraum ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund des lediglich tangierenden Gefahrenbereiches mit geringer Überflutungshöhe (bis 20cm Wassertiefe bei HQ100) vertretbar, wenn mit der Aufhebung des Aufschließungsgebietes keine höherwertige Nutzung in Verbindung steht **(keine Errichtung von Gebäuden auf Bauland)**, sondern nur die Errichtung eines offenen Doppelcarports im Ausmaß von ca. 42m<sup>2</sup> beabsichtigt wird.

Durch die Errichtung des Doppelcarports kommt es im Vergleich zur derzeitigen Situation zu keiner wesentlichen Veränderung im Hochwasserabflussverhalten des Baches bzw. zu keinem erwähnenswerten Retentionsraumverlust. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.